

AUFGABENSCHWERPUNKTE

AMTSTIERÄRZTLICHER DIENST

SEITE 9

TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG UND TIERSCHUTZ

SEITE 11

FLEISCHHYGIENE UND TIERARZNEIMITTEL

SEITE 18

LABOR UND ZONOSENÜBERWACHUNG

SEITE 21

TIERGESUNDHEITSDIENST

SEITE 23

Bundesländer-Audit. Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (OCR = Official Control Regulation) müssen sich die zuständigen Veterinärbehörden in den Mitgliedsstaaten regelmäßigen Audits unterziehen. In Österreich haben die Bundesländer die Audit-Stelle der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) mit der Organisation und Durchführung dieser Audits beauftragt. Diese bedient sich geschulter Auditorinnen und Auditoren aus dem Kreis der Amtstierärzteschaft und organisiert in jedem Bundesland alle 3 Jahre ein Systemaudit sowie ein fachspezifisches Audit zu wechselnden Themenbereichen. Im Zuge dieses Auditprogramms führte im Herbst 2022 ein aus drei Amtstierärztinnen der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Wien bestehendes Auditteam in der Steiermark eine Überprüfung des hier etablierten Systems der Tierschutzkontrollen sowie der Kontrollen im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) und der Fleischhygiene durch. Nach einer ausführlichen Befra-



Audit einer Tierschutzkontrolle

gung in der Veterinärdirektion zur Struktur und Organisation der jeweiligen Kontrollsysteme besuchten die Auditorinnen einen großen steirischen Schlacht- und Zerlegungsbetrieb und nahmen an einer amtstierärztlichen Tierschutzkontrolle auf einem Milchviehbetrieb im politischen Bezirk Deutschlandsberg teil. Abschließend überprüften sie im Veterinärreferat der dortigen Bezirkshauptmannschaft, wie die Ergebnisse derartiger Kontrollen doku-



Audit in der Veterinärdirektion



Dokumentenprüfung in der BH

mentiert und weiterverfolgt werden. Der mit Jahresende übermittelte Bericht zu diesem Audit fiel überaus positiv aus. Das Auditteam hielt nicht nur fest, dass keine Nonkonformitäten festgestellt wurden, sondern führte darüber hinaus zahlreiche in der Steiermark etablierte Vorgangsweisen als Good-Practice-Beispiele an.

Begleitete Kontrollen. Ein im Rahmen des vorgenannten Audits als vorbildhaft erwähntes Element stellt das im Berichtsjahr in der Steiermark etablierte System der begleiteten Kontrollen dar. Im Sinne der Fachaufsicht und einer Qualitätssicherung werden amtstierärztliche Kontrollorgane im Zuge ihrer Routinekontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben stichprobenartig von einer Amtstierärztin bzw. einem Amtstierarzt der Veterinärdi-

rektion begleitet und bekommen im Anschluss eine persönliche Rückmeldung hinsichtlich eines allfälligen Optimierungsbedarfes im Bereich des Kontrollvorgangs oder der Befundbeurteilung. Nach Abschluss eines Durchgangs dieser begleiteten Kontrollen in einem Themenbereich sollen dann die dabei gewonnenen Erkenntnisse bei Dienstbesprechungen mit den Kolleginnen und Kollegen diskutiert werden. In Ergänzung zu den bereits seit einigen Jahren durchgeführten Kalibrierungsworkshops wird damit eine weitere Vereinheitlichung der Kontrolltätigkeiten im Bundesland angestrebt.

EU-Audit. Bereits zu Jahresbeginn fand in Österreich ein Audit der Direktion F der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der EU-Kommission betreffend die Bewertung der bestehenden Systeme zur Kontrolle der Schlachthygiene und der SFU statt. Dieses zweiwöchige Audit betraf unter anderem auch die steirische Veterinärverwaltung und wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie ausschließlich in Form mehrerer Videokonferenzen durchgeführt. Dabei mussten detaillierte Fragen zur Organisation der amtlichen Kontrolltätigkeit in den genannten Bereichen beantwortet und verschiedenste Dokumente und Unterlagen zur Verifikation der Aussagen zur Prüfung übermittelt werden. Im Auditbericht kamen die Auditoren zum Schluss, dass die dargestellten Verfahren der SFU und Schlachthygiene den EU-Anforderungen entsprechen. Mit den etablierten Kontrollsystemen zeigten sie sich sehr zufrieden und empfahlen lediglich eine geringfügige Anpassung der österreichischen Fleischuntersuchungsverordnung in Bezug auf die SFU in Kleinbetrieben.

Geflügelpest. Die Geflügelpest breitete sich im Berichtsjahr weltweit weiter aus und auch in Europa waren zahlreiche Ausbrüche während der Sommermonate zu verzeichnen. Da sich aber in Österreich die Seuchensituation nach einigen Nachweisen bei Wildvögeln im Frühjahr wieder entspannte, hob das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Mitte März 2022 die für Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko verhängte Stallpflicht für Betriebe mit mehr als 350 Stück Geflügel durch eine Novelle zur Geflügelpest-Verordnung wieder auf. In allen definierten Risikogebieten galten aber für alle Geflügelhalter weiterhin verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung, Enten und Gänse von anderem Geflügel zu trennen oder die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem geschützten Unterstand vorzunehmen. Trotz dieser Vorkehrungen kam es in der Steiermark im Berichtsjahr wieder zum Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand. So wurde diese Tierseuche am 9. November 2022 in einem Betrieb im politischen Bezirk Graz-Umgebung festgestellt. Es handelte sich dabei um einen Kleinbestand, in dem hobbymäßig verschiedene Rassen von Hühnern, Gänsen und Enten sowie einige Tauben gehalten wurden. Obwohl



Mit Geflügelpest infizierter Bestand



Tötung des seuchenkranken Geflügels

in der Steiermark in der zweiten Jahreshälfte keine Seuchenfälle bei verendet aufgefundenen Wildvögeln zu verzeichnen waren, gilt eine Einschleppung über Wildvogelkontakte aufgrund der Lage dieses Betriebes in einem ausgewiesenen Risikogebiet als wahrscheinlichste Ausbruchsursache. Als Konsequenz ordnete die zuständige Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung die noch am Tag der Seuchenbestätigung von einem Amtstierärzteteam durchgeführte schmerzlose Tötung der 312 Tiere des betroffenen Bestandes an. Bereits am folgenden Tag startete eine damit beauftragte Spezialfirma mit der Grobreinigung und ersten Desinfektion des Seuchengehöftes. Weiters definierte die Veterinärdirektion in Abstimmung mit dem BMSGPK eine Schutzzone im Umkreis von 3 km und eine Überwachungszone im Umkreis von 10 km um den Seuchenbetrieb. Die drei betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden mussten dann diese Zonen per Verordnung kundmachen. Während die Schutzzone auf den politischen Bezirk Graz-Umgebung beschränkt blieb, betraf die Überwachungszone auch Teile des politischen Bezirkes Weiz sowie der Landeshauptstadt

Graz. In den Restriktionszonen hatten Geflügelbetriebe noch strengere Biosicherheitsmaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich des Verbringens von Geflügel, Eiern und tierischen Nebenprodukten zu beachten. In der Folge führten Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie ein nach dem Tierseuchengesetz als „Seuchentierarzt“ mit Bescheid beauftragter praktizierender Tierarzt Betriebskontrollen in allen 144 Geflügel haltenden Betrieben der Schutzzone und in 10 Prozent der 560 Geflügelhaltungen der Überwachungszone durch. Den diesbezüglichen risikobasierten Stichprobenplan erstellte das Institut für Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik der AGES Graz. Am Seuchenbetrieb führte die beauftragte Spezialfirma eine mehrere Tage dauernde gründliche Reinigung und Desinfektion aller Stallungen und Außenflächen durch und sorgte für die unschädliche Beseitigung allfällig kontaminierter Futtermittel und sonstiger nicht desinfizierbarer Materialien. Da sich bei den innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Grobreinigung und ersten Desinfektion des



Amtstierärztliche Betriebskontrolle

Ausbruchsbetriebs durchgeführten amtlichen Betriebskontrollen in der Schutz- und Überwachungszone keine Hinweise auf das Vorliegen der Geflügelpest ergaben, konnten diese Zonen per Verordnung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden Mitte Dezember 2022 wieder aufgehoben werden.



Schaumdesinfektion nach erfolgter Bestandsräumung



Mobile Hochdruckreiniger

Reinigung und Desinfektion. Um Seuchenbetriebe ordnungsgemäß reinigen und desinfizieren zu können, bedarf es geeigneter Gerätschaften und geschulten Personals. Da sich die Freiwillige Feuerwehr aus rechtlichen und zeitlichen Gründen außer Stande sah, mit ihren Dekontaminationszügen diese Aufgabe zu übernehmen, trat die Veterinärdirektion an ein heimisches Unternehmen heran, das über einen aus-

gebildeten Desinfektor sowie über ausreichend Personal und technische Ressourcen verfügt. Bei dem bereits erwähnten Ausbruch der Geflügelpest kam diese Firma bereits erfolgreich zum Einsatz. Dort wurden auch die im Berichtsjahr zur Dekontamination bei Bestandsräumungen beschafften mobilen Hochdruckreiniger erstmals eingesetzt. Reinigung und Desinfektion im Tierseuchenfall war ebenfalls Thema eines an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring veranstalteten Deko-Workshops, an dem auch Studierende des Universitätslehrganges „Tierärztliches Physik“ sowie Vertreterinnen des BMSGPK und der AGES teilnahmen.

Afrikanische Schweinepest. Auch im Berichtsjahr war die Veterinärdirektion intensiv mit Vorbereitungen auf eine mögliche Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) befasst. Einen Schwerpunkt stellte die Entwicklung von Strategien für die im Fall eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen notwendige Errichtung von Zäunen zur Eingrenzung des Seu-



Besprechung der Zaunbau-Arbeitsgruppe



Diskussion über eine mögliche Zaunführung vor Ort

chengeschehens dar. Zu diesem Zweck initiierte die Veterinärdirektion eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Referates Sanitäts-, Lebensmittel- und Veterinärrecht der Abteilung 8, der Steirischen Landesjägerschaft, des Referates Statistik und Geoinformation der Abteilung 17, der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung, der Landesforstdirektion sowie der Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst. Nach ausführlichen Diskussionen zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen des Zaunbaus wurde ein Planspiel durchgeführt, bei dem ein ASP-Ausbruch bei Wildschweinen im Bezirk Südoststeiermark angenommen wurde. Anhand detaillierter digitaler Landkarten wurde am Bildschirm gemeinsam mit allen Beteiligten eine mögliche Zaunführung im Umkreis von ca. 3 Kilometern um den fiktiven Fundort eines infizierten Wildschweines definiert und daraus der erforderliche Material- und Personalaufwand kalkuliert. Schließlich erfolgte vor Ort eine Begehung jener Abschnitte des konzipierten

Zauns, bei denen die Errichtung praktische Probleme bereiten würde. Die Exkursion wurde auch genutzt, um die Einsatzmöglichkeiten von Drohnen zum Auffinden lebender Wildschweine in Maisfeldern zu prüfen. Dazu demonstrierte ein Mitarbeiter der Landesforstdirektion eindrucksvoll die Handhabung einer mit einer Wärmebildkamera ausgerüsteten Drohne. Die Ergebnisse der durchgeführten Übung erbrachten wichtige Erkenntnisse und werden bei der Weiterentwicklung der bestehenden Krisenpläne berücksichtigt.



Drohne mit Wärmebildkamera

Almschweinehaltung. Gemäß einer bereits im Jahr 2021 veröffentlichten Novelle der Schweinegesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 405/2021, bedarf die Genehmigung erleichterter Biosicherheitsanforderungen für die Freilandhaltung von Schweinen, welche auf bewirtschafteten Almen mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke gemästet werden, einer entsprechenden Risikobewertung. Da im Berichtsjahr zwei Anträge auf eine derartige Almschweinehaltung eingebracht wurden, beauftragte die Veterinärdirektion die AGES, eine Bewertung des bei einer derartigen Haltungsform bestehenden Risikos eines Eintrags von ASP oder der Erreger anderer Tierseuchen (Klassische Schweinepest, Brucellose, Aujeszky'sche Krankheit) vorzunehmen. Aufgrund der Schlussfolgerungen des AGES-Gutachtens wurden die beiden Anträge abgelehnt. Für die betreffenden Betriebe gelten daher dieselben Biosicherheitsvorschriften wie für alle anderen genehmigungspflichtigen Freilandschweinebetriebe.

MTBC-Programm. Seit dem Inkrafttreten des EU-Tiergesundheitsrechts, VO (EU) 2016/429, am 21. April 2021 müssen Betriebe, die Cervidae (Hirschartige), Camelidae (Kamelartige) oder Ziegen innergemeinschaftlich verbringen wollen, an einem Überwachungsprogramm betreffend Tuberkulose verpflichtend teilnehmen. Ein derartiges MTBC (Mycobacterium-Tuberculosis-Komplex)-Programm wurde vom BMSGPK im Berichtsjahr in Form einer Kundmachung veröffentlicht. Im Wesentlichen müssen teilnehmende Betriebe ihre Zuchttiere einem TBC-Intrakutantest unterziehen lassen und dafür sorgen, dass bei verendeten und geschlachteten Tieren ein TBC-Ausschluss erfolgt. Da Details der Umsetzung des MTBC-Programms



Historische Almschweinehaltung

den Bundesländern überlassen wurden, war eine Festlegung mittels eines Durchführungserlasses erforderlich. Dieser regelt die bei Anträgen auf Programmteilnahme einzuhaltende Vorgehensweise, die Bereitstellung des Tuberkulins und die Kostentragung. Von besonderer Bedeutung ist die Teilnahme am MTBC-Programm für jene Halter von Lamas, Alpakas und Ziegen, die an internationalen Ausstellungen und Auktionen teilnehmen oder ihre Tiere ins Ausland verbringen wollen.



MTBC-freier Neuweltkamelbestand

Illegaler Welpenhandel. Die bereits im Sommer 2021 im Rahmen der EMPACT-Initiative (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats) gestartete Schwerpunktaktion im Bereich des grenzüberschreitenden Welpenhandels wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Dabei erfolgten in Abstimmung mit Polizei und Zoll an drei Aktionstagen im Oktober 2022 zahlreiche Fahrzeugkontrollen an heimischen Hauptverkehrsstraßen. Während im Rahmen dieser Kontrollen keine Gesetzesübertretungen festgestellt wurden, konnte im Bezirk Leoben dank eines aufmerksamen ÖBB-Schaffners ein illegales Verbringen per Bahn von 10 aus einem osteuropäischen Nachbarstaat stammenden Hundewelpen aufgedeckt werden. Die für Italien bestimmten Tiere wurden vom Amtstierarzt abgenommen und einem Tierheim übergeben. Gegen die Tierhalter wurde ein Strafverfahren eingeleitet.



Illegal verbrachte Hundewelpen

Ukraine-Krise. Für die Einfuhr von Heimtieren aus Drittländern in die Europäische Union gibt es exakte Vorgaben. So dürfen beispielsweise Hunde und Katzen aus nicht tollwutfreien Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie eine gültige Tollwutschutzimpfung und eine diesbezügliche Bestimmung des Antikörpertiters im Blut nachweisen können. Da im Zuge des im Februar 2022 ausgebrochenen Ukraine-Krieges eine große Anzahl an Flüchtlingen gemeinsam mit ihren Haustieren Schutz in Ländern der EU suchten, gewährte auf Ersuchen der EU-Kommission unter anderem auch Österreich für diese Fälle Ausnahmen von den Einfuhrbedingungen. Unter der Annahme, dass die meisten dieser Heimtiere in der Ukraine ohnehin gegen Tollwut geimpft und gekennzeichnet wurden, galt nämlich eine Tollwuteinschleppung durch diese Tiere als nicht sehr wahrscheinlich. Per Erlass gab das BMSGPK daher lediglich vor, bei Feststellung von Tieren, die Ukraine-Flüchtlinge begleiten, bestimmte Daten zu erheben und dem Bundesministerium weiterzuleiten. Eine allenfalls erforderliche Tollwutschutzimpfung und Kennzeichnung mittels Mikrochip wurde von einigen praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten kulanterweise kostenfrei durchgeführt. Insgesamt wurden der Veterinärdirektion im Berichtsjahr 20 Hunde und 1 Katze gemeldet, die gemeinsam mit ukrainischen Flüchtlingen in die Steiermark gekommen waren. Da einige Tierschutzorganisationen entgegen der erwähnten Ausnahmeregelung auf eigene Faust auch herrenlose oder aus Tierheimen stammende ukrainische Hunde ins Land holten, verfügte das BMSGPK, solche Tiere der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle zu stellen und in eine von diesen Organisationen auf ihre Kosten bereit-



Quarantänisierte ukrainische Hunde

zustellende und zu betreibende Notfall-Quarantänestation zu verbringen. Dort mussten die Tiere abgesondert gehalten, einer klinischen Kontrolle und einer Tollwut-Titerbestimmung unterzogen sowie erforderlichenfalls geimpft und gekennzeichnet werden. Auch in der Steiermark waren zwei derartige Notfall-Quarantänestationen vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG), das seit 1. Jänner 2022 für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle zuständig ist, zu bewilligen. Erfreulicherweise wurde bei den dort quarantänisierten 75 Hunden und 4 Katzen kein Fall von Tollwut festgestellt. So konnte die Quarantäne nach Ablauf von 3 Monaten wieder aufgehoben werden.

Qualzucht-Erlass. Zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden verfasste die Veterinärdirektion im Berichtsjahr in Abstimmung mit der für rechtliche Belange des Tierschutzes zuständigen Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung einen Durchführungserlass betreffend den Vollzug des im Tierschutzgesetz verankerten Qualzuchtverbotes. Dieser legt unter anderem fest, wie im Falle der Haltung von Rassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, durch eine laufende Dokumentation nachzuweisen ist, dass durch züchterische Maßnahmen eine allfällige gesundheitliche Beeinträchtigung der Nachkommen redu-

ziert bzw. beseitigt wird. So sind die Maßnahmenprogramme je nach Tierart durch vorgegebene, zum Teil vom Betreuungstierarzt auszufüllende Formulare zu dokumentieren und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Zuchtmeldung zu übermitteln. Als Hilfestellung wurden dem Erlass auch der von der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz veröffentlichte „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden – Screening Methoden, Befunde, Konsequenzen“ sowie die vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Dokumente „Qualzuchtmerkmale bei unseren Haustieren“ und „Leitfaden für Züchter/innen – Anforderungen an ein Maßnahmenprogramm“ angeschlossen. Schließlich erhielten die Bezirksverwaltungsbehörden Muster für die Meldung einer Zucht und die behördliche Bestätigung der Zuchtmeldung sowie Checklisten für die Kontrolle von Hunde- und Katzenzüchtern.



Hund mit Qualzuchtmerkmalen

Hühnermast-Videos. Großes mediales Interesse verursachten einige im Herbst 2022 heimlich aufgenommene Videos aus drei steirischen Geflügelmastbetrieben, die Mitte Dezember 2022 von einer Tierrechtsorganisation veröffentlicht wurden. Auf diesen, gemeinsam mit entsprechenden Anzeigen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft übermittelten Videos sind einzelne verletzte und verendete Hühner sowie einige Szenen zu sehen, bei denen ein rücksichtsloser Umgang mit den Tieren zu beanstanden war. Für Entsetzen sorgte vor allem eine Aufnahme, in der zu sehen ist, wie eine mit der Einsammlung von Masthühnern zur Schlachtung befasste Person einige Tiere mit einem Fahrzeug überfährt. Aufgrund der erfolgten Anzeigen veranlasste die zuständige Bezirkshauptmannschaft umgehend amtstierärztliche Erhebungen in den betroffenen Betrieben, bei denen aber zu diesem Zeitpunkt keine Übertretungen tierschutzrechtlicher Vorschriften festgestellt werden konnten. Auf Basis einiger aus den übermittelten Videos ersichtlicher tierschutzrelevanter Sachverhalte wurden jedoch Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet bzw. ergingen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Tierquälerei.

Tierschutz am Schlachthof. Zuständige Behörde für Belange des Tierschutzes in Schlachtbetrieben ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Neben den rechtlich vorgeschriebenen tierschutzbezogenen Eigenkontrollen durch die Betreiber werden amtliche Tierschutzkontrollen durch die am Schlachtbetrieb tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt. Um einheitliche Standards in der Steiermark zu gewährleisten und die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Überwachungsauf-



Überprüfung einer Betäubungsanlage

gabe zu unterstützen, beauftragt die Veterinärdirektion seit über 20 Jahren in dreijährigem Rhythmus das Beratungs- und Schulungsinstitut für tierschutzgerechten Umgang mit Tieren bei Transport und Schlachtung (bsi[®]), Audits an den großen heimischen Schlachtbetrieben durchzuführen. Bei den unangemeldeten Besuchen prüfen die Experten des bsi[®] alle tierschutzrelevanten Aspekte der Anlieferung, Unterbringung, Betäubung und Entblutung der Schlachttiere und messen mit Spezialgeräten die Funktionsfähigkeit und Effektivität der unterschiedlichen Betäubungsgeräte und -anlagen. Der bereits im Herbst 2021 gestartete Durchgang der bsi[®]-Kontrollen in den steirischen Großschlachtbetrieben wurde im Frühjahr 2022 abgeschlossen. Nach Vorliegen der Abschlussberichte leitete die Veterinärdirektion diese den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Auftrag, die im Falle von festgestellten Mängeln erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung zu treffen, weiter. Bei Verdacht auf tierschutzrelevante Sachverhalte sollten diese durch die zuständigen AmtstierärztInnen neuerlich überprüft und erforderlichenfalls Strafverfahren eingeleitet werden.

Neuausrichtung der SFU. Die bereits im Vorjahr aufgetretenen Probleme mit der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten (aTÄ) für die Durchführung der SFU nahmen im Berichtsjahr nochmals deutlich zu. Um die SFU in allen Schlachtbetrieben sicherzustellen, mussten Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Veterinärdirektion und der Bezirkshauptmannschaften zusätzlich zu ihrer sonstigen Tätigkeit derartige Dienste im Ausmaß von insgesamt 5.990 Stunden übernehmen. Zur Lösung dieser Problematik und zur Erfüllung der Forderung der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) nach Schaffung von Angestelltenverhältnissen für aTÄ entschied sich die Landesregierung zu einer grundlegenden Neuorganisation. So wurde beschlossen, die SFU in großen Schlachtbetrieben künftig nur mehr durch beim Land Steiermark angestelltes Personal durchzuführen und neben der Anstellung von Tierärztinnen und Tierärzten zu-

sätzlich auch Personen zu rekrutieren, die nach einer Ausbildung zu amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten (aFA) für die SFU in diesem Aufgabengebiet tätig werden wollen. Anfang Oktober starteten 15 nach einem Ausschreibungsverfahren aufgenommene aFA mit ihrer Ausbildung. Diese bestand aus einem theoretischen Teil in Form eines Online-Kurses an der Veterinärmedizinischen Universität Wien und aus einem mehrwöchigen praktischen Teil, der unter Anleitung von aTÄ an den heimischen Schlachthöfen absolviert wurde. Der Mitte Dezember von der ÖTK mittels Presseausendung erhobene Vorwurf, dass diese Ausbildung nicht rechtskonform und dadurch die Lebensmittelsicherheit gefährdet sei, wurde nicht nur durch die Veterinärdirektion, sondern auch vom BMSGPK klar zurückgewiesen. Sie erfolgte nämlich exakt nach den vom Bundesministerium vorgegebenen Leitlinien. Zur Umsetzung des Konzeptes der Neuorganisation der SFU wurden in der Veterinärdirektion sowohl



Amtliche FachassistentInnen nach absolvierter Prüfung

zwei Sachbearbeiter als auch zwei zusätzliche Amtstierärzte angestellt. Weiters erfolgte bis Jahresende die Anstellung von insgesamt 7 weiteren Tierärztinnen und Tierärzten, die bis dahin die SFU freiberuflich durchgeführt hatten.

Evaluierung von Trichinenlabors. Einige große Schlachtbetriebe stellen für die Untersuchung von Schweinefleischproben auf Trichinen Räumlichkeiten, Gerätschaften und Materialien zur Verfügung. Die Untersuchungen selbst werden von speziell dafür ausgebildeten aFA, zu denen auch einige Landesbedienstete zählen, durchgeführt. Um zu überprüfen, ob die Labor-Arbeitsbedingungen den arbeitsmedizinischen Erfordernissen genügen, veranlasste die Veterinärdirektion eine diesbezügliche Evaluierung durch das Arbeitsmedizinische Zentrum Graz.



Trichinenlabor am Schlachthof

Neue finanzielle Rechtsgrundlagen. In der Vergangenheit waren zwei vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Land Steiermark und der ÖTK Basis für die finanzielle Abgeltung der mit der Durchführung der SFU in Großbetrieben und in Kleinbetrieben beauftragten aTÄ. Mit der am 4. November 2022 in Kraft getretenen Steiermärkischen Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2022, LGBl. Nr. 82/2022, wurde dafür eine neue rechtliche Grundlage geschaffen. Wie diese Verordnung enthält nun auch die zeitgleich veröffentlichte Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2022, LGBl. Nr. 81/2022, unter anderem spezifische Kostentragungsregelungen betreffend mobile Schlachtungen.

Drittland-Audits. Mehrere heimische Schlachtbetriebe sind aufgrund ihrer hohen Standards berechtigt, Fleisch in diverse Drittländer zu exportieren. Im Berichtsjahr überprüften Vertreter der Veterinärbehörden von Kanada und Japan im Zuge von Audits in Österreich auch steirische Betriebe und Behördenvertreter auf die Einhaltung der von diesen Staaten vorgegebenen Einfuhrbedingungen. Das Ergebnis der beiden online durchgeführten Audits war sehr zufriedenstellend. So stellten die japanischen Auditoren keinerlei Mängel fest und ihre Kollegen aus Kanada schlugen nur geringfügige Verbesserungsmaßnahmen ohne Einfluss auf die weiterhin geltende Exportberechtigung vor.

PFAS im Tränkekwasser. Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) sind synthetisch hergestellte Stoffe, die in einer Vielzahl von Produkten, unter anderem in bestimmten Textilien, Schmier- und Im-

prägniermitteln sowie in manchen Feuerlöschschäumen enthalten sind. Aufgrund ihrer hohen Stabilität reichern sich diese PFAS in der Umwelt an und können insbesondere über kontaminiertes Wasser in den menschlichen oder tierischen Organismus gelangen. Gewisse PFAS stehen zudem unter Verdacht, negative gesundheitliche Auswirkungen zu haben. Daher wurden auf europäischer Ebene Grenzwerte für die zulässige Belastung von Trinkwasser und von Lebensmitteln festgelegt. Im Zusammenhang mit den bei einem Trinkwassermonitoring festgestellten erhöhten PFAS-Werten in Brunnen einer südsteirischen Gemeinde ersuchte die Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung die Veterinärdirektion, eine Probenziehung bei Schlachttieren von vier dort beheimateten Schweine haltenden Betrieben mit Tränkwasserversorgung aus Hausbrunnen zu veranlassen. Nach Rücksprache mit dem Umweltbundesamt und dem BMSGPK wurden Blut-, Organ- und Muskelfleischproben bei insgesamt vier geschlachteten Mastschweinen und einer Zuchtsau entnommen und zur Analyse an das Umweltbundesamt übermittelt. Bis Ende des Berichtsjahres lag von den zeit- und kostenintensiven Laboruntersuchungen noch kein endgültiges Ergebnis vor. Ein erster Zwischenbericht zu zwei der beprobten Betriebe ergab jedoch keinen Hinweis auf eine Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte.

Überprüfung der Prozesshygiene. Seit dem Jahr 2018 sind Geflügelschlachthöfe im Sinne der Eigenkontrolle verpflichtet, regelmäßig Proben von Schlachtkörperoberflächen auf eine Belastung mit *Campylobacter*-Keimen untersuchen zu lassen. Um zu evaluieren, wie der Auftrag zur Erfassung dieses Prozesshygienekriteriums



Entnahme von Nackenhautproben

von den Betrieben umgesetzt wird, ordnete das BMSGPK im Berichtsjahr eine vom Institut für Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik der AGES Graz geplante Monitoringaktion an. Dazu mussten alle großen österreichischen Geflügelschlachthöfe detaillierte Angaben zu den durchgeführten Probenahmen sowie zu den Ergebnissen der *Campylobacter*-Untersuchungen in den beauftragten Privatlabors zur Verfügung stellen. Weiters wurden amtliche Tierärzte beauftragt, in einem vorgegebenen Zeitraum parallel zu den betriebseigenen Proben entsprechendes Untersuchungsmaterial zur Analyse an die AGES Innsbruck zu übermitteln. Obwohl die steirischen Geflügelschlachtbetriebe bei dieser Aktion recht gut abschnitten, ließ sich aus dem diesbezüglichen Abschlussbericht der AGES ein Optimierungspotential ableiten. Bei der amtlichen Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle wird daher nun verstärkt auf die exakte Einhaltung der entsprechenden Vorgaben geachtet.

Aktionsplan Salmonella Infantis. Nach wie vor kämpfen einige heimische Geflügelmastbetriebe mit Infektionen durch *Salmonella Infantis*. Selbst in Betrieben, die nach einer Ausstallung der Herde sorgfältig gereinigt und desinfiziert wurden, siedelte sich dieser äußerst widerstandsfähige Keim in einigen Fällen wieder an. Im Rahmen eines mit der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) erstellten Aktionsplans wurde daher im Berichtsjahr versucht, die Reinigung und Desinfektion eines betroffenen Betriebes durch Beiziehung einer darauf spezialisierten Firma zu perfektionieren. Zur Identifizierung möglicher Nischen der Stallgebäude und -einrichtungen, in denen Salmonellen diesen Prozess überleben könnten, wurde neben dem Betreuungstierarzt auch ein Experte der Veterinärdirektion beigezogen. Um die Effizienz der durchgeführten Arbeitsschritte zu überprüfen, entnahm dieser auch zahlreiche Wisch- und Staubproben, die in der Folge im Labor der Veterinärdirektion mikrobiologisch untersucht



Wischproben von Transportcontainern

wurden. Damit konnten wesentliche Erkenntnisse betreffend die Optimierung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gewonnen werden. Da die Salmonellenproblematik auch in Geflügelschlachtbetrieben eine große Rolle spielt, erfolgten diesbezügliche Laboruntersuchungen auch bei Proben, die bei einem Schlachtbetrieb, der im Berichtsjahr eine neue Reinigungsanlage für die zum Transport des Schlachtgeflügels verwendeten Container installiert hatte, entnommen wurden.



Professionelle Reinigung von Futtertassen in einem Hühnermaststall

Tiergesundheitsdienst. Das Berichtsjahr startete für den Verein Steirischer Tiergesundheitsdienst (TGD) mit einem Schock. Der Vertreter der Tierärztekammer im Vorstand des Vereins, Obmannstellvertreter VR Dr. Josef Elmer verstarb Mitte Februar völlig unerwartet, kurz nach seinem 66. Geburtstag. Mit ihm verlor der TGD einen äußerst wertvollen Mitstreiter für die Belange der Tiergesundheit, der sich durch sein Fachwissen und Engagement sowie durch seine ausgleichende, stets um Konsens bemühte Art große Verdienste erworben hatte. Bei den am 1. Juli 2022 im Zuge der Generalversammlung durchgeführten Neuwahlen wurde der von der Tierärztekammer nominierte VR Mag. Berthold Grassauer als neuer Obmannstellvertreter des TGD gewählt und Obmann Christian Polz in seiner Funktion bestätigt. Personelle Veränderungen gab es zu diesem Anlass auch bezüglich der Delegierten für die Generalversammlung und für die tierartspezifischen Sektionen. Auf Bundesebene standen weitere Vorbereitungen zur Gründung des Vereins Tiergesundheit Österreich (TGÖ) auf der Tagesordnung. So wurden in mehreren Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern der Länder-Tiergesundheitsdienste, der zuständigen Bundesministerien und der Interessensvertretungen die Vereinsstatuten sowie Geschäftsordnungen für den Vorstand und die jeweiligen Fachbereiche ausgearbeitet, eine Geschäftsstelle im „Haus der Tierzucht“ in Wien eingerichtet und erste personelle Weichenstellungen vorgenommen. Neben der Verwaltung der zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am TGD war im Berichtsjahr die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen wiederum ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt des TGD. Aufgrund der zuneh-



TGÖ-Informationsveranstaltung

menden Entspannung bei der Corona-Pandemie konnten einige dieser Veranstaltungen wieder in Präsenz durchgeführt werden. Dazu zählten beispielsweise ein Workshop zur tierärztlichen Bestandsbetreuung von Schaf- und Ziegenbeständen in Passail oder zwei Tagungen zum Thema Schweinegesundheit in St. Anna am Aigen und im Bildungshaus Schloss Retzhof. Bei Letzterer wurden unter anderem die Ergebnisse der im Zuge des PRRS-Bekämpfungsprogramms durchgeführten Biosicherheitschecks präsentiert. Dieses vom TGD geförderte Programm konzentrierte sich im Berichtsjahr vor allem auf jene PRRS-freien Ferkelerzeuger, die direkte Abnahmebeziehungen haben oder kombinierte Betriebe sind. Da nicht gegen PRRS geimpfte Ferkel schwer vermittelbar waren, setzten die übrigen Betriebe verstärkt auf die Schutzimpfung. Die Einhaltung von Biosicherheitsstandards ist aber auch für solche Betriebe eine gesetzliche Verpflichtung nach der Schweinegesundheitsverordnung und bringt wesentliche gesundheitliche Vorteile.

Für auf Wiederkäuer spezialisierte Tierärztinnen und Tierärzte organisierte der TGD gemeinsam mit der Österreichischen Buiatrischen Gesellschaft wie alljährlich eine wissenschaftliche Sitzung in Mürzhofen,



Referentinnen und Referenten der Wiederkäuertagung in Mürzhofen

bei der unter anderem Probleme der Fruchtbarkeit und der Fütterung bei Rindern sowie Fallberichte aus dem Bereich der Schaf-, Ziegen- und Neuweltkamelpraxis diskutiert wurden.

Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Steiermark besuchten auch die über den Dachverband der Österreichischen Tiergesundheitsdienste (ÖTGD) organisierten Fortbildungsveranstaltungen. Dazu zählten ein in Zusammenarbeit mit der Organisation „Fleischrinder Austria“ ausgerichtetes Webinar zum Thema „Fruchtbarkeit der Mutterkuh“ sowie ein Webinar zum Thema „Precision Livestock Farming“. In Zusammenarbeit mit dem Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) erfolgte eine Aktualisierung der tierartspezifischen LFI-Vorträge zum Tiergesundheitsdienst sowie die Ausarbeitung diverser neuer Broschüren, unter anderem zu den Themen Tiertransport, Melkroboter, Mastitiserreger, Stallfliegen, Biosicherheit für Schafe und Ziegen, Kälbergesundheit, Nottötung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie zur Haltung von Farmwild bzw. Neuweltkamelen. Ergänzend wurden Videos zu diversen Bereichen der Tierhal-



Besichtigung eines Ziegenmelkstandes

tung, darunter ein in der Steiermark aufgenommenes Video zum Thema Kälbergesundheit, produziert.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr nach einem Stichprobenplan der AGES 7 interne Kontrollen bei Betreuungstierärzten und 94 bei Tierhaltern durchgeführt. Die gesetzlich vorgeschriebenen externen Kontrollen gab das dafür zuständige BMSGPK trotz eines diesbezüglichen schriftlichen Ersuchens des steirischen TGD-Vorstandes wiederum nicht in Auftrag.

Ende Juli fand das bereits traditionelle jährliche TGD-Netzwerktreffen erstmals in St. Kathrein am Offenegg statt. Dabei diskutierten hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der Interessensorganisationen und der Bundesministerien unter anderem über aktuelle Rechtsetzungsvorhaben, die bevorstehende Gründung des Vereins TGO und über den Mangel an Tierärztinnen und Tierärzten in der Nutztierpraxis.



Interne Kontrolle eines Schafbetriebes

Die Anwesenheit des neuen Präsidenten des Bundesverbandes der Hotellerie, der zudem als Obmann der Sparte Gastronomie in der Wirtschaftskammer Steiermark fungiert, wurde auch zu einem intensiven Meinungsaustausch über die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln im Gastgewerbe genutzt.



TGD-Netzwerktreffen in St. Kathrein am Offenegg